

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Magerrasen am Kleinen Spannberg“ in der Gemarkung Birnbaum, Markt Steinwiesen, Landkreis Kronach

Vom 22.02.1985 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach S. 30), geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 99)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 u. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 07.02.1985, Nr. 820 - 8632 f, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in der Gemarkung Birnbaum nordöstlich von Birnbaum gelegene Wiese mit Quellbereich wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Magerrasen am Kleinen Spannberg“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,8 ha. ²Er besteht aus den Grundstücken FINrn. 195 und 198 sowie aus einer Teilfläche des Grundstückes FINr. 200 der Gemarkung Birnbaum.

(2) ¹Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte, Maßstab = 1 : 5 000, festgelegt. ²Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. einen typischen Magerrasen des Frankenwaldes zu erhalten,
2. den Lebensraum der dort vorkommenden Pflanzen und Tiere (Insekten) zu bewahren.

§ 4

Verbote

¹Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach – untere Naturschutzbehörde – den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Umbruch, Düngung oder Anpflanzung, zu verändern;
2. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren unterirdische Teile auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
3. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten sowie Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;

4. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere Herbizide oder Insektizide anzuwenden;
5. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
6. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt in irgendeiner Weise zu verändern;
7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist;
8. das Gelände zu verunreinigen oder als Lagerfläche zu benutzen;
9. Feuer anzumachen;
10. zu zelten und zu lagern;
11. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen;
12. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes;
2. die Mahd der Wiese ab 1. Juli eines jeden Jahres;
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 dieser Verordnung über

1. die Veränderung der gegenwärtigen Vegetation,
2. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
3. das Nachstellen, die Beunruhigung, das Fangen oder das Töten freilebender Tiere,
4. die Fortnahme oder Beschädigung von Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere,
5. die Störung oder nachteilige Veränderung der Biotope,
6. die Verfälschung der Tier- und Pflanzenwelt,
7. den Abbau von Bodenbestandteilen,
8. die Veränderung der Bodengestalt,
9. die Errichtung baulicher Anlagen,
10. die Geländeverschmutzung,
11. die Benutzung des Geländes als Lagerfläche,
12. das Feuermachen,
13. das Zelten und Lagern,
14. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln,
16. die Ausübung einer nicht zugelassenen Nutzung

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*

* In Kraft getreten am 01.03.1985